

NIEDERSCHRIFT

gem. § 46 TGO 2001 über die am Dienstag, dem 14. November 2023 im Sitzungsraum des Gemeindeamtes Telfes im Stubai abgehaltene 21. Gemeinderatssitzung in der Gemeinde-ratsperiode 2022 – 2028.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 22.30 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister-Stellvertreter Helmut Schmid

anwesend: GV Heinz Hinteregger, GV Stefan Ilmer, GV Andreas Töchterle, GR Bernhard Penz, GR Anna Leitgeb, GR Manfred Hober, GR Clemens Linder, GR Benedikt Wegscheider, GR Stefanie Kirchmair-Daum, GR Christian Wild, GR Birgit Haas, Ersatz-GR Christoph Thaler (für Bgm. Peter Lanthaler);

entschuldigt ferngeblieben: Bgm. Peter Lanthaler

Schriftführer: AL Egon Maurberger

TAGESORDNUNG

- 1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Sitzung
- 2.) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift der GR-Sitzung vom 10.10.2023
- 3.) Beratung und Beschlussfassung nachstehender Gebühren, Steuern und Abgaben für das Haushaltsjahr 2024:
 - a) Grundsteuer A
 - b) Grundsteuer B
 - c) Kommunalsteuer
 - d) Hundesteuer
 - e) Ausgleichsabgabe
 - f) Erschließungsbeitrag
 - g) Gemeindeverwaltungsabgaben
 - h) Wassergebühren
 - i) Kanalgebühren
 - j) Abfallgebühren
 - k) Friedhofgebühren
 - l) Kindergartengebühren
 - m) Waldumlage
 - n) Freizeitwohnsitzgabe
 - o) Leerstandsabgabe
- 4.) Beratung über einen Antrag um Entfernung der absoluten Siedlungsgrenze im Bereich der Gp. 818 und 819 mit Änderung des bestehenden örtlichen Raumordnungskonzeptes

5.) Beratung und Beschlussfassung

- a) über die Auflegung des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich der Gp. 972, Bp. 116, Gp. 969, Bp. 115 KG Telfes.
Der Entwurf sieht die Umwidmung des im Freiland liegenden Teiles der neu vermessenen Gp. 972 KG Telfes von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet, die Umwidmung einer Teil-fläche der Gp. 972 sowie der Bp. 116 KG Telfes von Wohngebiet in landwirtschaftliches Mischgebiet und die Umwidmung der Gp. 969 und Bp. 115 von Wohngebiet in landwirtschaftliches Mischgebiet vor.
- b) über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 972, Bp. 116, Gp. 969, Bp. 115 KG Telfes.

6.) Beratung und Beschlussfassung

- a) über die Auflegung des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich der Gp. 1285/1 KG Telfes.
Der Entwurf sieht die Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 1285/1 KG Telfes von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet vor (im Anschluss an die neu zu bildende Gp. 1285/27 KG Telfes).
- b) über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1285/1 KG Telfes

7.) Beratung und Beschlussfassung

- a) über die Auflegung des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich der Gp. 399 KG Telfes.
Der Entwurf sieht die Umwidmung des im Freiland liegenden Teiles der Gp. 399 in landwirtschaftliches Mischgebiet vor.
- b) über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 399 KG Telfes

8.) Beratung über den Zeitpunkt der Errichtung des Gehsteiges im Bereich des Ortseinganges Richtung Dorfparkplatz (Landesstraße)

9.) Beratung und Beschlussfassung über einen Aufteilungsschlüssel (75 % Fulpmes – 25 % Telfes im Stubai) für das Jugendzentrum Don Bosco in Fulpmes

10.) Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen von Spar Kofler um eine Nahversorger-Förderung

11.) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer D & O Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

- 12.) Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen um eine Subvention bzw. Unterstützung für das Jahr 2023 von:
- a) Feuerwehr Telfes
 - b) Sportverein Telfes
 - c) Schützenkompanie Telfes
 - d) Bergwacht Telfes
 - e) Jungbauernschaft / Landjugend Telfes
 - f) Tuiflverein Telfes
 - g) Kirchenmusik Fulpmes / Telfes
- 13.) Bericht des Bürgermeisters
- 14.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Sitzungsprotokoll

zu Punkt 1)

Schmid: Begrüßt die anwesenden GR-Mitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 21. Sitzung des Gemeinderates.
Aufgrund Krankheit kann Bgm. Lanthaler an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen.

zu Punkt 2)

Schmid: Die Tagesordnung für die heutige Sitzung wurde den GR-Mitgliedern per Mail zugestellt.
Das GR-Protokoll der Sitzung vom 10.10.2023 wurde in die Dropbox gestellt.
Gibt es Einwände bzw. Änderungswünsche oder Fragen zu der Sitzungsniederschrift des Gemeinderates vom 10.10.2023?

Wild: Bei einer Wortmeldung von ihm auf Seite 312 ist diese mit einem Wort zu ergänzen.
Der genaue Wortlaut der Änderung wird verlesen und wurde dem Schriftführer bereits bekannt gegeben.

Die Sitzungsniederschrift vom 10.10.2023 wird ansonsten vom GR für richtig befunden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, die Niederschrift der GR-Sitzung vom 10.10.2023 zu genehmigen und zu unterfertigen sowie gem. Vorschlag von Wild zu berichtigen.

Die bei dieser Sitzung nicht anwesend gewesenen GR-Mitglieder stimmen nicht mit.

zu Punkt 3 a - o)

Maurberger: Eine Aufstellung über die derzeit an die Gemeinde Telfes im Stubai zu leistenden Gebühren, Steuern und Abgaben wurde in die dropbox zur Einsichtnahme gestellt. Daraus ist weiters ersichtlich, wann zuletzt bei den div. Gebühren, Steuern und Abgaben Erhöhungen vorgenommen wurden. Weiters wird auf die Tischvorlage der aktuellen Gebühren-Verordnungen hingewiesen.

In weiterer Folge werden die einzelnen Steuern, Gebühren und Abgaben besprochen.

Wortmeldungen und Diskussionen zu einzelnen Steuern, Gebühren und Abgaben:

zu a und b) Grundsteuer:

Maurberger: Die Festsetzung bzw. Berechnung des Einheitswertes und Grundsteuermessbetrages erfolgt durch das Finanzamt.
Mit 500 v.H. des Messbetrages handelt es sich um den höchsten Satz, der eingehoben werden kann.

Lt. GR soll der Hebesatz nicht geändert werden.

zu c) Kommunalsteuer:

Maurberger: Die Steuer beträgt 3 % der Bemessungsgrundlage.
Seit 1997 wird für Lehrlinge keine Kommunalsteuer mehr eingehoben.

Lt. GR soll die Kommunalsteuer weiter eingehoben werden und die Regelung für Lehrlinge bestehen bleiben.

zu d Hundesteuer)

Maurberger: Die Hundesteuer beträgt seit 2021 € 120,- pro Hund und Jahr.

Lt. GR soll die Hundesteuer nicht geändert werden.

zu e Ausgleichsabgabe)

Maurberger: Im Falle einer Befreiung durch die Baubehörde (= Bürgermeister) ist eine einmalige Ausgleichsabgabe ab 01.01.2024 in der Höhe von € 4.740,- pro Abstellplatz zu entrichten (20 m² x € 237,-).

Lt. GR soll hier keine Änderung vorgenommen werden.

zu f Erschließungsbeitrag)

Maurberger: Ab 01.01 2024 beträgt der Erschließungsbeitragssatz 2,50 % des Erschließungskostenfaktors (Faktor = € 237,-), das sind € 5,925 der Bemessungsgrundlage.
Möglich sind 7 % (= € 16,590).
Der Beitragssatz wurde erst in der letzten Sitzung neu festgelegt.

Bauplatzanteil: Fläche des Bauplatzes x € 5,925 x 150 v.H.
 Baumassenanteil: Baumasse des Gebäudes x € 5,925 x 70 v.H.

Lt. GR soll keine Änderung vorgenommen werden.

Maurberger: Gem. dem Verkehrsaufschließungsabgabengesetz gibt es die Möglichkeit der Einhebung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages.
 Mit Inkrafttreten der Neuwidmung eines Grundstückes als Bauland kann die vorgezogene Abgabe für den Bauplatzanteil eingehoben werden (in fünf jährlichen Teilbeträgen).
 Bei bereits gewidmeten Baugrundstücken kann die Einhebung seit 01.07. 2014 erfolgen.
 2011 und in den Folgejahren wurde die Einhebung eines vorzeitigen Beitrages vom GR abgelehnt.

Der GR ist der Meinung, dass ein Beschluss bezüglich Einhebung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages vorerst nicht vorgenommen werden soll.

Maurberger: Lt. Richtlinien gewährt die Gemeinde derzeit Einheimischen einen Baukostenzuschuss in der Höhe von 10 % des vorgeschriebenen Beitrages für die Baumasse für Wohngebäude.
 Dieselbe Richtlinie gilt auch für die Errichtung von (Land)Wirtschaftsgebäuden.
 Bei einem Wohnhaus beträgt die Förderung ca. € 400,--.
 Viele Wohnbauten fallen im Jahr derzeit nicht an.

Aufgrund des eher knappen finanziellen Spielraumes wurde angeregt, diese Förderungen ab 2024 zu streichen.
 Weiters soll auch die Gewährung einer Förderung für Photovoltaik- und Solaranlagen überdacht werden (€ 300,-- pro Anlage).

Der GR spricht sich einstimmig dafür aus, den angeführten Zuschuss bzw. die angeführte Förderung nicht zu streichen.

zu g Gemeindeverwaltungsabgaben)

Maurberger: Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben erfolgt gem. einer Verordnung des Landes Tirol.
 Es handelt sich dabei um die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung.

Lt. GR sollen die Verwaltungsabgaben weiter wie bisher eingehoben werden.

zu h Wassergebühren)

Maurberger: Die Wasser-Anschlussgebühr beträgt seit dem 01.01.2021 € 1,50 inkl. MwSt. pro m³ Baumasse.

Für die Anschlussgebühr sind laut Land für WLF-Darlehen, für Landesmittel Siedlungswasserwirtschaft und für Bundesmittel KPC keine Mindestgebührensätze mehr vorgesehen.

Lt. GR soll die Wasser-Anschlussgebühr nicht geändert werden.

Maurberger: Der Wasserzins beträgt seit Herbst 2021 € 0,55 inkl. MwSt. pro m³ Wasserverbrauch.

Für den Wasserzins ist lt. Land für WLF-Darlehen folgende Mindestgebühr für 2024 notwendig:
Wasserzins: € 0,50 pro m³

Für den Wasserzins ist lt. Land für Landesmittel Siedlungswasserwirtschaft und für Bundesmittel KPC folgende Mindestgebühr für 2024 notwendig:
Wasserzins: € 1,13 pro m³

Schmid: Da die Kanal- und Abfallgebühren erhöht werden sollen, stellt sich die Frage, ob man den Wasserzins auch ein wenig erhöhen soll (z.B. € 0,60).
Für Landesmittel Siedlungswasserwirtschaft müsste man die Gebühr mehr als verdoppeln.

Lt. GR sollen der Wasserzins nicht geändert werden.

zu i Kanalgebühren)

Maurberger: Die Kanal-Anschlussgebühr beträgt seit dem 01.01.2022 € 5,93 inkl. MwSt. pro m³ Baumasse.

Für die Anschlussgebühr ist laut Land für WLF-Darlehen kein Mindestgebührensatz mehr vorgesehen.

Für die Anschlussgebühr ist lt. Land für Landesmittel Siedlungswasserwirtschaft und Bundesmittel KPC folgende Mindestgebühr für 2024 notwendig:
Anschlussgebühr: € 6,35 pro m³

Schmid: Um für das laufende Kanalbauvorhaben Förderungen durch die Siedlungswasserwirtschaft zu erhalten, schlägt er vor, die Kanal-Anschlussgebühr von € 5,93 auf die Mindestgebühr von € 6,35 zu erhöhen.

Lt. GR soll die Kanal-Anschlussgebühr wie vorgeschlagen geändert (erhöht) werden.

Maurberger: Die laufende Kanal-Gebühr beträgt seit Herbst 2021 € 2,36 inkl. MwSt. pro m³ Wasserverbrauch

Für die laufende Kanalgebühr ist lt. Land für WLF-Darlehen, für Landesmittel Siedlungswasserwirtschaft und Bundesmittel KPC folgende Mindestgebühr für 2024 notwendig:
laufende Kanalgebühr € 2,53 pro m³

Lt. GR soll die laufende Kanalgebühr wie vorgeschlagen geändert (erhöht) werden.

zu j Abfallgebühren):

Maurberger: Die Abfallgebühren (Grundgebühr und weitere Gebühr) wurden zuletzt mit 01.01.2022 erhöht. Lt. ATM soll eine Erhöhung der Gebühren angedacht werden (zumindest um den Index).
Die in der dropbox vorliegende Aufstellung der Gebühren erhält bei den Abfallgebühren die Höhe des Indexes.

Hinteregger: Seiner Meinung nach sollen die Abfallgebühren verbraucherorientiert festgesetzt (Grundgebühr nicht oder wenig erhöhen, weitere Gebühr für Müllsäcke etc. mehr erhöhen).

Wild: In diesem Fall soll überlegt werden, die fixe Anzahl von Müllsäcken, welche genommen werden müssen, zu reduzieren.

Nach kurzer Diskussion werden folgende Abfallgebühren ab 2024 vorgeschlagen:

§ 3

Gebührentarif

1) Für die Grundgebühr gelten folgende Gebührensätze):

GRUNDGEBÜHR PRO EINWOHNER MIT HAUPTWOHNSITZ:

€ 25,50 inkl. 10% Mwst. jährlich

GRUNDGEBÜHR PRO EINWOHNER MIT WEITEREN WOHNSITZ:

€ 25,50 inkl. 10 % Mwst. jährlich

GRUNDGEBÜHR FÜR FREIZEITWOHNSITZE

(gem. Verzeichnis nach TROG):

€ 64,- inkl. 10 % Mwst. jährlich

GRUNDGEBÜHR PRO 100 NÄCHTIGUNGEN

(Fremdenzimmervermietung):

€ 8,- inkl. 10% Mwst. jährlich

Die Grundgebühr für Grundstücke mit Gewerbebetrieben und Anstalten (ausgenommen Fremdenzimmervermietung) beträgt für:

- ganzjährig geöffnete Betriebe und Anstalten:
€ 140,- inkl. 10% Mwst. jährlich
- saisonmäßig geöffnete Betriebe und Anstalten:
€ 70,- inkl. 10% Mwst. jährlich
- geöffnete Betriebe und Anstalten ohne Personal
(nur Betriebsinhaber):
€ 38,50 inkl. 10 % Mwst. jährlich

GRUNDGEBÜHR PRO BIO-MÜLLBEHÄLTER:

120 Liter Bio-Müllbehälter: € 62,- inkl. 10 % Mwst. jährlich

240 Liter Bio-Müllbehälter: € 124,- inkl. 10 % Mwst. jährlich

3) Für die weiteren Gebühren gelten folgende Gebührensätze:

a) GEBÜHR PRO 60 LITER MÜLLSACK:

€ 5,- inkl. 10% Mwst.

b) GEBÜHR PRO 120 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR
MÜLLBEHÄLTERENTLEERUNG:

€ 10,- inkl. 10% Mwst.

- c) GEBÜHR PRO 240 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR MÜLLBEHÄLTERENTLEERUNG:
€ 20,- inkl. 10% Mwst.
- d) GEBÜHR PRO 800 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR CONTAINERENTLEERUNG:
€ 65,00 inkl. 10% Mwst.
- e) GEBÜHR PRO 1.100 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR CONTAINERENTLEERUNG:
€ 90,- inkl. 10% Mwst.
- f) Für die Übernahme von Abfall wie z.B. Sperrmüll, Bauschutt etc. im Recyclinghof Fulpmes gelten die im Recyclinghof veröffentlichten Tarife.

Lt. GR sollen die Abfallgebühren wie im ausgearbeiteten Vorschlag angeführt geändert werden.

zu k Friedhofsgebühren):

Maurberger: Die Friedhofgebühren wurden zuletzt per 01.01.2019 erhöht.

Lt. GR sollen die Friedhofsgebühren nicht geändert werden.

zu l Kindergartengebühren):

Maurberger: Die derzeitigen Kindergartengebühren für die Vormittagsbetreuung und die Nachmittagsbetreuung (inkl. Mittagstisch) haben seit Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 Gültigkeit.

1.) vormittags: Montag – Freitag von 7.00 – 13.00 Uhr:

- für 3-jährige Kinder: € 58,50 inkl. 13 % Mwst. pro Monat
(Kinder, die vor dem 1. September des Kalenderjahres das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)
- für 4- und 5-jährige Kinder: Gratis-Kindergarten

2.) nachmittags: Montag – Donnerstag von 12.00 – 17.00 Uhr und Freitag von 12.00 – 15.00 Uhr

- für Kinder von 3 – 10 Jahren:

| | | | | | |
|--|---------|----------|----------|----------|----------|
| Nutzung pro Woche: | 1 x | 2x | 3x | 4x | 5x |
| monatliche Kosten inkl. 13 % Mwst.: | € 53,90 | € 101,80 | € 125,10 | € 149,20 | € 173,20 |

Geschwisterermäßigung: Bei Geschwistern gibt es für das 2. Kind eine Ermäßigung von € 16,10 inkl. Mwst. pro Monat.

Gutscheinheft: Bei unregelmäßiger Nutzung kann ein Gutscheinheft zum Preis von € 169,60 inkl. 13 % Mwst. für eine 10malige Nachmittags-Betreuung erworben werden.

Der GR spricht sich dafür aus, dass die Kindergartengebühren nicht geändert werden.

zu m Waldumlage):

Maurberger: Die Einhebung der Waldumlage richtet sich nach der Tiroler Waldordnung. Eine entsprechende Verordnung wurde vom GR in der letzten Sitzung am 10.10.2023 neu erlassen, da die Hektarsätze durch VO der Landesregierung neu festgesetzt wurden.

Der Umlagesatz wurde einheitlich für alle Waldkategorien mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung durch VO vom 14.09.2023 festgesetzten Hektarsätze festgelegt.

Hektarsätze lt. VO der Landesregierung:

- | | |
|-----------------------------|------------|
| a) für Wirtschaftswald | 26,90 Euro |
| b) für Schutzwald im Ertrag | 13,45 Euro |
| c) für Teilwald im Ertrag | 20,17 Euro |

Lt. GR soll keine Änderung vorgenommen werden.

zu n Freizeitwohnsitzabgabe):

Maurberger: Die Einhebung erfolgt gem. Verordnung der Gemeinde Telfes im Stubai über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe vom 19.11.2019

Die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe beträgt einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet:

- | | |
|--|-----------|
| a) bis 30 m ² Nutzfläche mit | € 240,- |
| b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit | € 480,- |
| c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit | € 700,- |
| d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit | € 1.000,- |
| e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit | € 1.400,- |
| f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit | € 1.800,- |
| g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit | € 2.200,- |

Lt. GR soll keine Änderung vorgenommen werden.

Maurberger: Die Freizeitwohnsitzabgabe ist eine Selbstbemessungsabgabe. Der Abgabenschuldner hat die Abgabe selbst zu bemessen und bis 30. April jeden Jahres an die Gemeinde zu entrichten (erstmalig 2020). Falls keine Entrichtung vorgenommen wird, erfolgt eine bescheidmäßige Vorschreibung an die Besitzer der registrierten Freizeitwohnsitze.

zu o Leerstandsabgabe):

Maurberger: Die Einhebung erfolgt gem. Verordnung der Gemeinde Telfes im Stubai über die Höhe der Leerstandsabgabe vom 13.12.2022

Die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe beträgt einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet:

- | | |
|--|--------|
| a) bis 30 m ² Nutzfläche mit | € 19,- |
| b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit | € 38,- |
| c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit | € 53,- |

| | |
|--|---------|
| d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit | € 75,- |
| e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit | € 101,- |
| f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit | € 131,- |
| g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit | € 161,- |

Lt. GR soll keine Änderung vorgenommen werden.

Maurberger: Die Leerstandsabgabe ist wie die Freizeitwohnsitzabgabe eine Selbstbemessungsabgabe.
Unter bestimmten Voraussetzungen sind Gebäude und Wohnungen von der Abgabepflicht ausgenommen.

Es gibt Gemeinden, welche die diversen Steuern, Gebühren und Abgaben jährlich automatisch um den Index erhöhen. Dies könnte auch in Telfes im Stubai in den nächsten Jahren angedacht werden.

BESCHLUSS:

Bezüglich Änderung der Kanalanschlussgebühr, der laufenden Kanalgebühr und der Abfallgebühren (Grundgebühr und weitere Gebühr) wird einstimmig nachstehende Verordnung erlassen:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Telfes im Stubai vom 15.11.2016, kundgemacht am 22.11.2016 bis 19.01.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 13.09.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 3 beträgt Euro 6,35 je m³ der Bemessungsgrundlage inkl. 10 % Mwst.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 2 beträgt Euro 2,53 je m³ Wasserverbrauch inkl. 10 % Mwst.

Artikel II

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Telfes im Stubai vom 15.11.2016, kundgemacht vom 22.11.2016 bis 19.01.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2021 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt:

GRUNDGEBÜHR PRO EINWOHNER MIT HAUPTWOHNSITZ:

€ 25,50 inkl. 10% Mwst. jährlich

GRUNDGEBÜHR PRO EINWOHNER MIT WEITEREN WOHNSITZ:

€ 25,50 inkl. 10 % Mwst. jährlich

GRUNDGEBÜHR FÜR FREIZEITWOHNSITZE (gem. Verzeichnis nach TROG):

€ 64,- inkl. 10 % Mwst. jährlich

GRUNDGEBÜHR PRO 100 NÄCHTIGUNGEN (Fremdenzimmervermietung):
€ 8,- inkl. 10% Mwst. jährlich

Die Grundgebühr für Grundstücke mit Gewerbebetrieben und Anstalten
(ausgenommen Fremdenzimmervermietung) beträgt für:

- ganzjährig geöffnete Betriebe und Anstalten:
€ 140,- inkl. 10% Mwst. jährlich
- saisonmäßig geöffnete Betriebe und Anstalten:
€ 70,- inkl. 10% Mwst. jährlich
- geöffnete Betriebe und Anstalten ohne Personal
(nur Betriebsinhaber):
€ 38,50 inkl. 10 % Mwst. jährlich

GRUNDGEBÜHR PRO BIO-MÜLLBEHÄLTER:

120 Liter Bio-Müllbehälter: € 62,- inkl. 10 % Mwst. jährlich

240 Liter Bio-Müllbehälter: € 124,- inkl. 10 % Mwst. jährlich

2. Die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 3 beträgt:

- a) GEBÜHR PRO 60 LITER MÜLLSACK:
€ 5,- inkl. 10 % Mwst.
- b) GEBÜHR PRO 120 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR
MÜLLBEHÄLTERENTLEERUNG:
€ 10,- inkl. 10 % Mwst.
- c) GEBÜHR PRO 240 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR
MÜLLBEHÄLTERENTLEERUNG:
€ 20,- inkl. 10 % Mwst.
- d) GEBÜHR PRO 800 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR
CONTAINERENTLEERUNG:
€ 65,- inkl. 10 % Mwst.
- e) GEBÜHR PRO 1.100 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR
CONTAINERENTLEERUNG:
€ 90,- inkl. 10 % Mwst.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

**Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Peter Lanthaler**

Weiters wird einstimmig beschlossen, die weiteren Steuern, Gebühren und Abgaben nicht verändern bzw. zu erhöhen (zusammenfassende Aufstellung der Steuern, Gebühren und Abgaben ab 01.01.2024 – siehe Beilage zum Protokoll).

zu Punkt 4)

Schmid: In Absprache mit dem Bürgermeister soll dieser Punkt auf die nächste GR-Sitzung vertagt werden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, eine Entscheidung zu vertagen.

zu Punkt 5)

Schmid: Wie schon dem GR in einer der letzten Sitzungen mitgeteilt, sind auf der Bp. 116 und Gp. 972 KG Telfes beim Bestandsgebäude Um- und Ausbauten vorgesehen.

Die Bp. 116 ist als Bauland gewidmet.

Bei der Gp. 972 ist der unterhalb der Bp. 116 liegende Teil als Bauland ausgewiesen.

Der Teilbereich Richtung Griesbach ist als Freiland gewidmet.

Die Gp. 972 weist somit 2 Widmungen auf, was lt. TBO nicht zulässig ist.

Der im Freiland liegende Teil der Gp. 972 liegt in der Roten und Gelben Gefahrenzone.

Seitens des Grundeigentümers wird deshalb um Baulandwidmung im Bereich der Gp. 972 KG Telfes ersucht.

Maurberger: Lt. Wildbach- und Lawinenverbauung vom 22.06.2023 ist eine Baulandwidmung der gesamten Gp. 972 nicht möglich, weil der Bach nahe Bereich als rote Gefahrenzone ausgewiesen ist.

Eine Möglichkeit für eine Widmungserweiterung ist die Abparzellierung der Gp. 972 entlang der Roten Gefahrenzone mit einem Abstand von 1,0 m (innerhalb der Gelben Gefahrenzone).

Die Neuvermessung der Gp. 972 wurde gem. Vorschlag der Wildbach- und Lawinenverbauung vorgenommen.

Schmid: Der GR sprach sich bereits für eine Bauland-Widmung einer Teilfläche der Gp. 972 und für die Ausarbeitung der notwendigen Widmungsunterlagen durch Raumplaner Arch. Eberharter aus.

Maurberger: Obwohl sich auf den Bpn. 115 und 116 sowie den Gp. 972 und 969 landwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude befinden, sind die Grundstücke als Wohngebiet gewidmet.

Richtig wäre hier eine Widmung als landwirtschaftliches Mischgebiet.

Im ursprünglichen Flächenwidmungsplan aus 1978 waren die Grundstücke als landwirtschaftliches Mischgebiet gewidmet.

Bei der Neuerlassung des Flächenwidmungsplanes 2004 erfolgte dann aus nicht bekannten Gründen eine Widmung als Wohngebiet.

In den von Arch. ausgearbeiteten Unterlagen wurde dies „richtiggestellt“ (Änderung von Wohngebiet in landwirtschaftliches Mischgebiet).

Die von Arch. DI Eberharter ausgearbeiteten Unterlagen (Verordnungsplan und Erläuterungsbericht) für die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der neu vermessenen Gp. 972 sowie der Bp. 116, Gp. 969 und Bp. 115 KG Telfes werden dem GR mittels Laptops und TV präsentiert und besprochen.

Maurberger: Seitens des Raumplaners wird folgende raumordnungsfachliche Stellungnahme zum Ansuchen abgegeben:

Raumordnungsfachliche Stellungnahme

Diese Flächenwidmungsänderung stellt eine geordnete bauliche Entwicklung dar und ist zu befürworten. Eine befristete Widmung als Bauland ist nicht notwendig, da es sich größtenteils um eine bestehende Baulandwidmung (Wohngebiet) handelt.

Maurberger: Die im Zuge des Widmungsverfahrens eingeholte Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 30.10.2023 wird dem GR mittels Laptops und TV präsentiert.

Beurteilung:

Der Änderung der Flächenwidmung kann grundsätzlich zugestimmt werden, jedoch sind die Flächenanteile der Gp. 972, KG Telfes im Stubai, welche innerhalb der Roten Wildbachgefahrenzone liegen, nicht widmungsfähig. Dazu ist ein Teilungsplan zu erstellen, welcher sicherstellt, dass sich die Widmungsfläche auf jene Bereiche beschränkt, welche außerhalb der Roten Wildbachgefahrenzone liegen. Im Zug von künftigen Bauvorhaben ist ein wildbach- und lawinenfachliches Gutachten einzuholen.

Maurberger: Der Teilungsplan bzw. die Widmung wurde wie von der Wildbach- und Lawinenverbauung vorgegeben erstellt.

Hinteregger: Im Zuge der Neuparzellierung der Gp. 972 erhält Schmidt eine Teilfläche von der Gemeinde. Im Gegenzug tritt Schmidt dafür ein Teilstück an die Gemeinde ab. Ist dies bereits erledigt.

Maurberger: Nein;

Hinteregger: Es soll darauf geachtet werden, dass dies nicht vergessen wird.

Der GR spricht sich für die angeführte Änderung des Flächenwidmungsplanes aus.

Schmid: Schlägt weiters vor, dass mit dem Auflagebeschluss auch gleichzeitig der Änderungsbeschluss gefasst wird.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom/n Planer/in AB Eberharter ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 356-2023-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich .115, 972, 965/1, 969, 1293, .116 KG 81133 Telfes (zur Gänze / zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai vor:

Umwidmung

Grundstück .115 KG 81133 Telfes

rund 346 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück .116 KG 81133 Telfes

rund 227 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 1293 KG 81133 Telfes

rund 14 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 965/1 KG 81133 Telfes

rund 15 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 969 KG 81133 Telfes

rund 688 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 972 KG 81133 Telfes

rund 517 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

sowie

rund 267 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu Punkt 6)

Schmid: Die Gemeinde hat an die künftige Eigentümerin des neu zu bildenden Grundstückes Gp. 1285/27 KG Telfes aus der anschließenden Gp. 1285/1 den Verkauf einer Teilfläche im Ausmaß von 14 m² beschlossen. Gem. TBO gilt die Bestimmung, dass ein Bauplatz eine einheitliche Widmung aufzuweisen hat. Die verkaufte Teilfläche ist derzeit als Freiland gewidmet und soll daher als Bauland umgewidmet werden.

Die von Arch. DI Eberharter ausgearbeiteten Unterlagen (Verordnungsplan und Erläuterungsbericht) für die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1285/1 KG Telfes werden dem GR mittels Laptops und TV präsentiert und besprochen.

Maurberger: Seitens des Raumplaners wird folgende raumordnungsfachliche Stellungnahme zum Ansuchen abgegeben:

Raumordnungsfachliche Stellungnahme

Diese Widmung erfolgt, um entsprechend der aktuellen Grundteilung eine einheitliche Widmung herzustellen. Dabei wird auf den Verordnungstext § 4 Abs. 8 Bezug genommen. Aus meiner raumordnungsfachlichen Sicht stellt diese Flächenwidmungsänderung eine geordnete bauliche Entwicklung dar und ist zu befürworten. Eine befristete Widmung als Bauland ist nicht notwendig, da es sich um kleinräumige Grundflächen gemäß TROG 37a Abs. 1b handelt.

Maurberger: Eine für die Umwidmung notwendige forstliche Stellungnahme der BFI Steinach wurde eingeholt.

Diese wird dem GR mittels Laptops und TV vorgelegt.

Gutachten

Da die Widmungsfläche nicht im Wald befindet, wird grundsätzlich aus forstfachlicher Sicht kein Einwand erhoben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zu vorhandenen Waldflächen eine allfällige Gefährdung der vorhandenen Bauwerke durch umstürzende Bäume im Falle eines Windwurf- oder Schneebruchereignisses zu berücksichtigen sind.

Der GR spricht sich für die angeführten Änderungen des Flächenwidmungsplanes aus.

Schmid: Schlägt weiters vor, dass mit dem Auflagebeschluss auch gleichzeitig der Änderungsbeschluss gefasst wird.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom/n Planer/in AB Eberharter ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 356-2023-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich 1285/1 KG 81133 Telfes (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai vor:

Umwidmung

Grundstück 1285/1 KG 81133 Telfes
 rund 14 m²
 von Freiland § 41
 in
 Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu Punkt 7)

Schmid: Gem. TBO gilt die Bestimmung, dass ein Bauplatz eine Widmung aufzuweisen hat.
 Dies ist derzeit bei der Gp. 399 KG Telfes nicht der Fall.
 Der Großteil der Gp. 399 ist als landwirtschaftliches Mischgebiet gewidmet.
 Ein Streifen von rund 55 m² ist derzeit als Freiland gewidmet.
 Die Gp. 399 KG Telfes ist mit einem Wohn- und Wirtschaftsgebäude bebaut.
 Für ein Bauvorhaben ist eine einheitliche Widmung notwendig.

Die von Arch. DI Eberharter ausgearbeiteten Unterlagen (Verordnungsplan und Erläuterungsbericht) für die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 399 KG Telfes werden dem GR mittels Laptops und TV präsentiert und besprochen.

Maurberger: Seitens des Raumplaners wird folgende raumordnungsfachliche Stellungnahme zum Ansuchen abgegeben:

Raumordnungsfachliche Stellungnahme

Diese Widmung erfolgt, um entsprechend dem aktuellen Katasterstand, eine einheitliche Widmung herzustellen.

Dabei wird auf den Verordnungstext § 4 Abs. 8 Bezug genommen. Aus meiner raumordnungsfachlichen Sicht stellt diese Flächenwidmungsplanänderung eine geordnete bauliche Entwicklung dar und ist zu befürworten. Eine befristete Widmung als Bauland ist nicht notwendig, da es sich um kleinräumige Grundflächen gemäß TROG 37a Abs. 1b handelt.

Der GR spricht sich für die angeführten Änderungen des Flächenwidmungsplanes aus.

Schmid: Schlägt weiters vor, dass mit dem Auflagebeschluss auch gleichzeitig der Änderungsbeschluss gefasst wird.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom/n Planer/in AB Eberharter ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 356-2023-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich 399 KG 81133 Telfes (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai vor:

Umwidmung

Grundstück 399 KG 81133 Telfes
rund 55 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu Punkt 8)

Schmid: Die Planungen für einen Gehsteig vom Dorfeingang Richtung Dorfparkplatz sind abgeschlossen.

Da im Jahr 2025 in diesem Bereich des Franz-de-Paula-Penz-Weges der Sennereikanal getauscht wird, erscheint es zweckmäßig, in diesem Zuge gleichzeitig den Gehsteig zu errichten.

Maurberger: Der straßenrechtliche Bescheid für die Errichtung des Gehsteiges liegt vor.

Hinteregger: Haben die betroffenen Nachbarn einer Grundablöse für die Errichtung des Gehsteiges zugestimmt?

Maurberger: Ja, schriftlich im Zuge der straßenrechtlichen Bauverhandlung.

Der GR spricht sich einstimmig dafür aus, im Jahr 2025 den Kanaltausch und die Gehsteigerrichtung gemeinsam durchzuführen.

zu Punkt 9)

Schmid: Verschiedene Ausschüsse und Gremien haben versucht, eine talweite Lösung für die Jugendräume in Neustift, Fulpmes und Mieders zu erzielen. Eine solche Lösung konnte nicht erzielt werden.

Mit Schreiben vom 31.10.2023 schlägt die Marktgemeinde Fulpmes vor, dass die für den Jugendraum in Fulpmes (Don Bosco Heim) für das Jahr 2024 veranschlagten Kosten im Verhältnis 75 % Fulpmes und 25 % Telfes getragen werden sollen.

Mit folgenden Kosten wird gerechnet:

| | |
|-----------------------|-------------|
| Gesamtkosten: | € 80.713,39 |
| Förderungen: | € 15.000,00 |
| verbleibender Betrag: | € 65.713,39 |
| Anteil Telfes 25 %: | € 16.428,35 |

Im Jahr 2023 wurde seitens der Gemeinde Telfes im Stubai ein Pauschalbetrag in der Höhe von € 3.500,- für den Jugendraum Fulpmes geleistet.

Das Schreiben der Marktgemeinde Fulpmes wird dem GR mittels Laptops und TV vorgelegt.

Hinteregger: Eine Aufstellung, wie sich die Gesamtkosten zusammensetzen, wäre interessant.

Haas: Seitens der Arbeitsgruppe Soziales & Generationen beim Planungsverband Stubaital wurde ein Leader-Projekt „Zukunft Jugend Stubaital“ eingereicht.

Leider wurde dieses negativ beurteilt.

Man wird versuchen, das Projekt zu adaptieren bzw. zu überarbeiten und nochmals einzureichen.

Schmid: Von den Arbeitsgruppen wurde 3 Leader-Projekte eingereicht, von welchen nur eines positiv bewertet wurde.

Wild: Bis zur Budgetsitzung sollte eine Entscheidung vertagt werden. Man sieht dann, ob es die Finanzlage erlaubt, einen Betrag in der Höhe von € 16.500,- für den Jugendraum zu veranschlagen.

Töchterle: In Telfes im Stubai gibt es kein Angebot für Jugendliche. Ist daher sehr dafür, sich an den Kosten für den Jugendraum in Fulpmes zu beteiligen.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig folgendes beschlossen:

Dem vorgeschlagenen Aufteilungsschlüssel der Kosten für das Jugendzentrum Don Bosco wird für das Jahr 2024 zugestimmt (Fulpmes 75 % - Telfes im Stubai 25 %).

Im Jahr 2024 wird seitens der Gemeinde Telfes im Stubai ein Beitrag in der Höhe von € 16.428,35 geleistet (vorbehaltlich, dass es Finanzlage erlaubt, diesen Betrag im VA 2024 aufzunehmen).

Dieser Beschluss gilt für das Jahr 2024.

Für das Jahr 2025 und Folgejahre bedarf es eines neuerlichen GR-Beschlusses bezüglich einer Kostenübernahme für das Jugendzentrum Don Bosco.

zu Punkt 10)

Mit Mail vom 18.10.2023 richtet Spar Kofler folgendes Ansuchen an die Gemeinde:

Zur Aufrechterhaltung der Nahversorgung in Telfes möchte ich für die Jahre 2021 - 2023 eine Nahversorger Förderung beantragen!

Caroline Kofler

Maurberger: Betriebe können alle 5 Jahre beim Land um eine Nahversorgungsprämie ansuchen.

Die Prämie beträgt max. € 20.000,--.

Voraussetzung für die Gewährung ist, dass die Gemeinde zur Prämie den Landes einen Zuschuss in der Höhe von 10 % leistet (max. € 2.000,--)

Ende 2020 wurde ein dementsprechender GR-Beschluss gefasst.

Der Gemeindezuschuss wurde bisher nicht ausbezahlt, da keine Mitteilung an die Gemeinde bezüglich der Höhe der Landesprämie ergangen ist.

Man hat bei Spar Kofler diesbezüglich bereits nachgefragt.

Der GR vertritt die Meinung, dass eine Entscheidung über einen weiteren Zuschuss erst getroffen werden soll, wenn bekannt ist, wie hoch der o.a. 10% ige Zuschuss ist.

Wild: Im Zuge der geplanten Neuerrichtung des „Mesnerhauses“ ist vorgesehen, dass Spar Kofler im Gebäude wieder einen Lagerraum zur Verfügung erhält.

Eine Nahversorger-Förderung könnte dann z.B. in der Form erfolgen, dass die Gemeinde für den neuen Lagerraum die Miete oder einen Teil davon übernimmt.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, eine Entscheidung zu vertagen.

zu Punkt 11)

Haas: Stellt dem GR mittels PowerPoint-Präsentation die D & O Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung für Gemeindeorgane vor (D & O = Directors & Officers).

Die Präsentation wird den GR-Mitgliedern in die dropbox zur Einsichtnahme gestellt.

Maurberger: Der Gemeinde wurde dafür seitens der Tiroler Versicherung angeboten:

| | |
|---------------------|---------------|
| Versicherungssumme: | € 1.500.000,- |
| Prämie jährlich: | € 2.321,43 |

| | |
|---------------------|---------------|
| Versicherungssumme: | € 2.000.000,- |
| Prämie jährlich: | € 3.214,28 |

| | |
|---------------------|---------------|
| Versicherungssumme: | € 3.000.000,- |
| Prämie jährlich: | € 4.642,85 |

Seitens des GR wird der Abschluss einer D & O Versicherung als notwendig erachtet. Eine Versicherungssumme von € 1.500.000,- wird als ausreichend gesehen.

BESCHLUSS:

Es wird beschlossen, bei der Tiroler Versicherung eine D & O Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme in der Höhe von € 1.500.000,- und einer Versicherungsprämie in der Höhe von € 2.321,43 abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 12 Für-Stimmen und 1 Stimm-Enthaltung

zu Punkt 12)**Feuerwehr Telfes:**

Ein schriftliches Ansuchen der Feuerwehr Telfes vom 29.10.2023 liegt vor und wird verlesen.

Subvention 2022: € 1.500,-

Voranschlag 2023: € 1.500,-

Sportverein Telfes:

Ein schriftliches Ansuchen des SV Telfes vom 15.10.2023 liegt vor und wird verlesen.

Subvention 2022: € 2.325,-

Voranschlag 2023: € 2.325,-

Schützenkompanie Telfes:

Ein schriftliches Ansuchen der Schützenkompanie Telfes 30.10.2023 liegt vor und wird erlesen.

Subvention 2022: € 1.500,-

Voranschlag 2023: € 1.500,-

Bergwacht Telfes:

Ein schriftliches Ansuchen der Bergwacht Telfes vom 27.10.2023 liegt vor und wird verlesen.

Subvention 2022: € 600,-

Voranschlag 2023: € 600,-

Jungbauernschaft / Landjugend Telfes:

Ein schriftliches Ansuchen der Jungbauernschaft / Landjugend Telfes vom 15.10.2023 liegt vor und wird verlesen.

Unterstützung 2022: € 700,-

Voranschlag 2023: € 700,-

Tuiflverein Telfes:

Ein schriftliches Ansuchen des Tuiflvereines Telfes vom 05.11.2023 liegt vor und wird verlesen.

Subvention 2022: € 400,-

Voranschlag 2023: € 400,-

Kirchenmusik Fulpmes – Telfes:

Ein schriftliches Ansuchen der Kirchenmusik Fulpmes – Telfes vom 23.10.2023 liegt vor und wird verlesen.

Subvention 2022: € 600,-

Voranschlag 2023: € 600,-

BESCHLÜSSE:

Es wird einstimmig beschlossen, der Feuerwehr Telfes für das Jahr 2023 eine Subvention in der Höhe von € 1.500,- zu gewähren.

Es wird einstimmig beschlossen, dem Sportverein Telfes für das Jahr 2023 eine Subvention in der Höhe von € 2.325,- zu gewähren.

Es wird einstimmig beschlossen, der Schützenkompanie Telfes für das Jahr 2023 eine Subvention in der Höhe von € 1.500,- zu gewähren.

Es wird einstimmig beschlossen, der Bergwacht Telfes für das Jahr 2023 eine Subvention in der Höhe von € 600,- zu gewähren.

Es wird einstimmig beschlossen, der Jungbauernschaft / Landjugend Telfes im Jahr 2023 eine Unterstützung in der Höhe von € 700,- zu gewähren.

Es wird einstimmig beschlossen, dem Tuiflverein Telfes im Jahr 2023 eine Subvention in der Höhe von € 400,- zu gewähren.

Es wird einstimmig beschlossen, der Kirchenmusik Fulpmes – Telfes im Jahr 2023 eine Subvention in der Höhe von € 600,- zu gewähren.

zu Punkt 13)

Sitzung Bauausschuss

Schmid: Gestern fand eine Sitzung des Bauausschusses statt.
Bitte Ausschuss-Obm. Hinteregger um einen kurzen Bericht.

Hinteregger: Zum Thema Vertragsraumordnung hat RA Dr. Augustin in der Sitzung Informationen gegeben.
In Sachen Flächenwidmung und Bebauungsplan für die Gp. 1151 KG Telfes hat man bisher alles richtig gemacht, indem man keine Entscheidungen bzw. Beschlüsse gefasst hat.

Maurberger: Die Niederschrift des Ausschusses wird in dropbox gestellt.

Hinteregger: Nach einem Lokalausweis und einer Sitzung im Gemeindeamt des Gestaltungsbeirates beim Land zum Wohnbau-Vorhaben auf Gp. 1151 ist ein Protokoll der Sitzung an die Gemeinde ergangen.
Man wird dieses ebenfalls in die dropbox stellen.

Kanalbauvorhaben

Schmid: Das Kanalbauvorhaben in der Langen Gasse soll Ende November mit den Asphaltierungsarbeiten abgeschlossen werden.
Es die Auftragung einer Tragschicht vorgesehen.
Die Deckschicht wird dann 2024 aufgebracht.

Planungsverband – Arbeitsgruppe Mobilität

Schmid: Die Arbeitsgruppe Mobilität des Planungsverbandes hat getagt.
Bittet GV Töchterle als Mitglied der Arbeitsgruppe um einen Bericht.

- Töchterle: - Mobilitätssterne wurden seitens des Landes verliehen (Telfes im Stubai erhielt drei Sterne);
- Von der Arbeitsgruppe Mobilität wurde das Leader-Projekt Modellregion „Mobilität der Zukunft im Stubaital“ eingereicht. Dieses Projekt wurde genehmigt.
- Die Neu-Ausschreibung des öffentlichen Verkehrs wurde von 2025 auf 2026 verschoben.

Wasseraustritt

Schmid: Im Bereich Kellebichl unterhalb des Gemeindeweges kommt es zu vermehrten Wasseraustritten.
Eine Überprüfung (Lecksuche durch IKB) ergab, dass es sich dabei um keinen Wasserrohrbruch handelt.
Damit es zu keinen größeren Schäden (Hangrutschung) kommt, wird daher das Wasser fassen und gezielt ableiten.

Totenskapelle – Sanierung

Schmid: Bei der Totenskapelle sind Sanierungsarbeiten (Tür bzw. Pflaster vor Kapelle - Stufen und Rampe) notwendig.
Da sich die Tür derzeit nicht öffnen lässt, wird diese Reparatur sofort in Auftrag gegeben (€ 600,- netto).
Weitere Sanierungsarbeiten bei der Tür machen lt. Angebot € 9.500,- netto aus.
Sanierungsarbeiten für das Pflaster vor der Kapelle betragen lt. Angebot € 12.300,- netto.
Da die angeführten Arbeiten notwendig sind, wird man versuchen, entsprechende Mittel im VA 2024 vorzusehen.

Hober: Auch die Stiege zum Kriegerdenkmal im Pfarr-Friedhof ist sanierungsbedürftig.

Termine

Schmid: Bittet um Vormerkung der folgenden Termine:

| | |
|------------|-------------------------|
| 27.11.2023 | Sitzung Finanzausschuss |
| 12.12.2023 | Sitzung Gemeinderat |
| 16.12.2023 | Weihnachtsfeier |

zu Punkt 14)

Planungsverband – Arbeitsgruppe Soziales & Generationen

Haas: Berichtet über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Soziales & Generationen.

Haas: Leider gibt es bei Jugendlichen im Stubaital massive Drogen- und Kriminalitätsprobleme.
Wie schon mitgeteilt, wurde das Leader-Projekt „Zukunft Jugend Stubaital“ abgelehnt.
Eine Adaptierung des Projektes ist vorgesehen.

Die Errichtung einer digitalen Sozialplattform wird angedacht.
In einem Notfall soll dort jeder die richtigen Anlaufstellen finden können.

Wie schon im GR berichtet, wurde von den Raiffeisenkassen im Stubaital ein Sozialfonds gegründet, an welchem seitens der Gemeinde ein jährlicher Beitrag geleistet wurde.
Da dieser Fonds in der Öffentlichkeit noch wenig bekannt ist, soll dafür geworben werden.

Bauvorhaben Mesnerhaus

Wild: Bezüglich des geplanten Bauvorhabens „Wohnanlage Mesnerhaus“ werden am 24.11.2023 geänderte Planunterlagen den Nachbarn vorgestellt.
Diese werden nach Gesprächen mit den Nachbarn auch dem GR präsentiert werden.

Diebstahl Pfarrkirche

Wild: In der Pfarrkirche Telfes sind 2 gestohlene Bilder wieder aufgetaucht.
Weiters konnte der Täter ausgeforscht werden.
Weiters wurde 2 Bilder beschädigt.
Die Schadensbehebung ist durch eine Versicherung gedeckt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bürgermeister-Stellv. Schmid um 22.30 Uhr die 21. Sitzung des Gemeinderates.

Der Vorsitzende:

Die Gemeinderäte:

Der Schriftführer: